



# Teilrevision Mehrwertsteuergesetz und revidierte Mehrwertsteuerverordnung

EXPERTsuisse, Sektion Zentralschweiz

Luzern, 28.01.2025

## **Markus Metzger**

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom FH,  
Mehrwertsteuerexperte FH,  
Partner, Tax Team AG, Zug  
Mitglied Fachkommission indirekte Steuern  
von EXPERTsuisse



- Teilrevision MWSTG
  - Änderungen in den Ortsdefinitionen
  - Gesetzliche Fiktion bei Subventionen
  - Plattformbesteuerung
  - Steuervertretung bei ausländischen Unternehmungen
  - MWST-Pflicht
  - Jährliche Abrechnungen
  - Neue Steuerausnahmen
  - Reisebüros und Reiseleistungen (ohne Ortsdefinition)
  - Weitere diverse Änderungen
    - Steuersatzänderungen
    - Bezugsteuer für den Emissionshandel
    - Befreite Leistungen Gold
    - Sicherstellung und Haftung bei Serienkonkursen
  - Portalpflicht
- Revidierte Mehrwertsteuerverordnung
  - Insbesondere Neuregelung der Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode

Die in dieser Präsentation verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Die nachfolgenden PP-Präsentationen beinhalten den aktuellen zum Zeitpunkt des Seminars bekannten Stand der Umsetzung der Teilrevision MWSTG und der revidierten MWSTV (Stand per 27.01.2025).

Da zum Zeitpunkt des Seminars die Praxispublikationen der ESTV (noch) nicht alle definitiv publiziert sind, sind nach deren Publikation die definitiven Regelungen mit der vorliegenden PP-Präsentation abzugleichen. Es gelten jeweils nur die definitiven Publikationen.

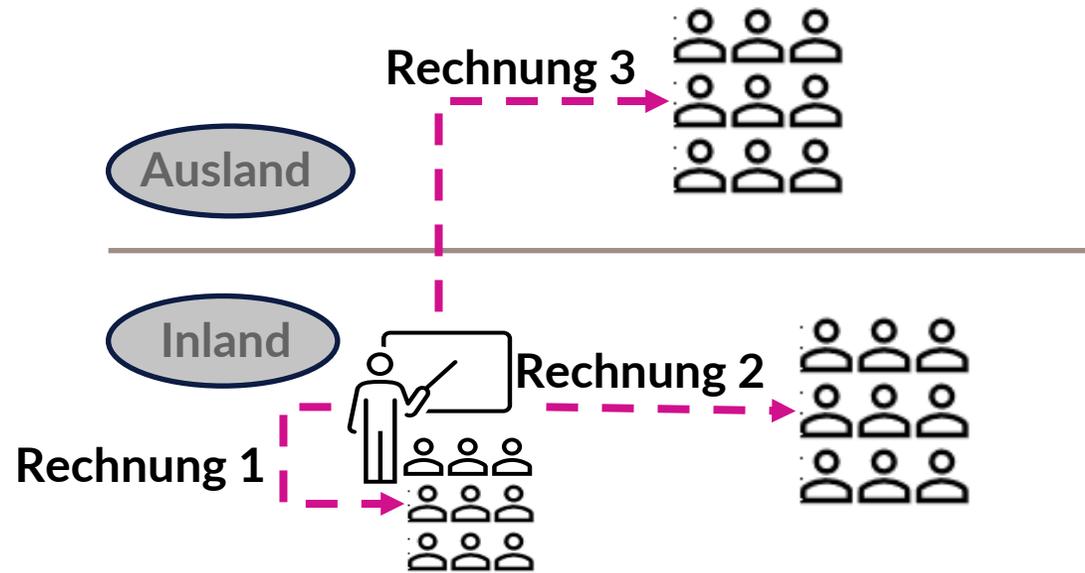
Die nachfolgenden Ausführungen in der PP-Präsentationen geben die Meinung des Referenten wieder und sind für die ESTV nicht verbindlich.

## Neue Ortsdefinitionen für Dienstleistungen (Art. 8 Abs. 2 Bst. b und c revMWSTG)

- Organisationsleistungen von Veranstaltern unterliegen neu dem Empfängerortsprinzip nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG
  - Bisher: nach Erbringerortsprinzip (= Sitz des Organisationsors)
  
- Reisebüros
  - <sup>2</sup> Als Ort der nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen gilt:
    - b. bei durch Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Reisebüros
      - der Ort, an dem die das Reisebüro betreibende Person den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort, von dem aus sie tätig wird
  - Weitere Ausführungen unter Dienstleistungen von Reisebüros

## Neue Ortsdefinitionen für Dienstleistungen (Art. 8 Abs. 2 Bst. b und c revMWSTG)

- Bei Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, Künste, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung o.ä. befindet sich der Ort der Leistung nur noch am Tätigkeitsort / Veranstaltungsort, **sofern diese unmittelbar gegenüber vor Ort physisch anwesenden Personen erbracht werden**
  - Ansonsten gilt neu das Empfängerortsprinzip (Art. 8 Abs. 1 MWSTG)
  - Praxisänderung der ESTV
    - Bei Dienstleistungen nach Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG, bei denen sowohl die physische Anwesenheit vor Ort als auch die virtuelle Anwesenheit bzw. Teilnahme (z.B. per Streaming) möglich sind (hybride Leistungsangebote), richtet sich der Leistungsort nach der Art der verkauften Leistung.
    - Ist die hybride Teilnahme (d. h. teilweise vor Ort und teilweise online) vorgeschrieben oder muss sich der Leistungsempfänger beim Erwerb des Leistungsangebots nicht festlegen, ob er vor Ort oder online teilnehmen wird, richtet sich der Leistungsort nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG (Empfängerortsprinzip).



- **Rechnung 1:**

- Ort der Dienstleistung am Tätigkeitsort (Art. 8 Abs. 2 Bst. c revMWSTG)
- Mit Schweizer MWST, sofern steuerbar oder optiert

- **Rechnung 2:**

- Ort der Dienstleistung am Empfängerort (Art. 8 Abs. 1 MWSTG)
- Mit Schweizer MWST, sofern steuerbar oder optiert

- **Rechnung 3:**

- Ort der Dienstleistung am Empfängerort (Art. 8 Abs. 1 MWSTG)
- Leistung im Ausland, ohne Schweizer MWST

## Art. 18 Abs. 3 revMWSTG

- Bezeichnet ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel gegenüber dem Empfänger **ausdrücklich als Subvention oder als anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag**, so gelten diese Mittel **als eine Subvention oder als anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag**.

## Art. 29 Abs. 1 MWSTV

Als Subvention oder andere öffentlich-rechtliche Beiträge gelten **unter Vorbehalt von Art. 18 Abs. 3 MWSTG** namentlich die von Gemeinwesen ausgerichteten:

- a. ....
- b. ....
- c. ....
- d. ....

## Art. 29 Abs. 2 revMWSTV

- Ein Gemeinwesen kann Mittel gegenüber dem Empfänger bis zum Ablauf der Finalisierungsfrist (Art. 72 Abs. 1 MWSTG) jener Steuerperiode, in der die Auszahlung erfolgte, als Subvention oder anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnen.

## Empfehlung:

- Bei Vorliegen von Subventionen bereits jetzt darauf bestehen, dass in Verträgen/Zusicherungen die Mittel klar als Subvention oder anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag bezeichnet werden, sofern es sich tatsächlich auch um solche Nicht-Entgelte handelt.

## Vorgesehene Praxis der ESTV (1. Entwurf)

- Werden Mittel von einem Gemeinwesen ohne genauere Bezeichnung ausgerichtet, müssen die Mittel nach den allgemeinen Grundsätzen qualifiziert werden.

## EIN NACHBRENNER FÜR DEN MEHRWERT- STEUERLICHEN DAUERBRENNER

### Die neue Subventionsregelung in Art. 18 Abs. 3 MWSTG schafft mehr Sorgen als Segen

Die entgegen den Empfehlungen einer Vielzahl von Vernehmlassungsteilnehmenden eingeführte Regelung bringt kaum den gewünschten Befreiungsschlag, sondern eher einen Strauss von neuen offenen Fragen, die sich dogmatisch nicht befriedigend lösen lassen.

#### 4. ZUSAMMENFASSUNG

**4.1 Grundsätzlich.** Die neue Regelung mag in vereinzelt Fällen eine Verbesserung bringen, sie löst aber das eigentliche Problem nicht, sondern schafft eine Vielzahl von neuen ungelösten Fragen.

Art. 18 Abs. 3 MWSTG verbessert die Situation der steuerpflichtigen Personen nicht nachhaltig. Diese müssen sich neu darum bemühen – rechtzeitig – Bestätigungen von Gemeinwesen zu erhalten, deren Wert jedoch so lange zweifelhaft bleibt, als die ESTV sich – unter welchem rechtlichen

Titel auch immer – vorbehalten darf, diese inhaltlich infrage zu stellen.

Für die Gemeinwesen bringt die neue Regelung insofern einen Vorteil, indem sie die Überwälzung der Mehrwertsteuer abwehren können. Sie erhalten aber neue administrative Verpflichtungen, die latent zu Streitigkeiten und damit zu Mehraufwand führen. Weil die Qualifikation als Subvention bei einer steuerpflichtigen Person, die nach der effektiven Methode abrechnet, zu einer Vorsteuerkürzung führt, bleiben die Gemeinwesen auch weiterhin durch die Mehrwertsteuer indirekt belastet, indem die subventionsempfangende Person eine grössere Steuerbelastung trägt und ihr somit weniger finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um die subventionierte Aufgabe zu erfüllen. Das subventionierende Gemeinwesen erhält deshalb weniger Wirkung als erwartet für das eingesetzte Geld, weil ein Teil der Subvention in die Bundeskasse fliesst.

**4.2 Keine einheitliche Anwendung des Bundessteuerrechts.** Die Mehrwertsteuer ist eine Bundessteuer, die zentral von der ESTV erhoben wird. Dementsprechend sollte – allein schon aus Gründen der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität – davon ausgegangen werden, dass die Mehrwertsteuer auf dem ganzen Staatsgebiet der Schweiz nach den gleichen Grundsätzen erhoben wird.

Die vorgeschlagene Lösung sieht vor, dass die Gemeinwesen ihre Zahlungen gestützt auf ihr eigenes Subventi-

onsrecht qualifizieren und die ESTV – vom Grundsatz her – an diese Qualifikation gebunden ist. Somit wird zu erwarten sein, dass der gleiche Sachverhalt nicht in der ganzen Schweiz gleich behandelt werden wird; die mehrwertsteuerliche Behandlung wird davon abhängen, wie streng oder wie liberal (oder wie individuell auf die zu behandelnde Finanzierung angepasst) die für den konkreten Sachverhalt relevante Subventionsgesetzgebung ausgestaltet ist und wie grosszügig die Gemeinwesen diese Erklärungen abgeben. Damit blühen ähnliche Verhältnisse wie im Bereich der Heilbehandlungen, wo für die Frage, ob eine von der Steuer ausgenommene Leistung vorliegt, auf die kantonale Gesetzgebung abgestellt wird (Art. 35 Abs. 1 MWSTV).

Allenfalls wird diese Ungleichbehandlung dazu führen, dass sich die ESTV aufgrund des Rechtsgleichheitsgebots veranlasst sehen wird, gewisse Erklärungen nicht anzuerkennen.

**4.3 Echte Lösung.** Eine echte, nachhaltige Lösung wäre gesetzgeberisch einfach umzusetzen. Sie würde zwar den Bundeshaushalt etwas kosten, würde aber alle Akteure (steuerpflichtige Personen, Gemeinwesen, ESTV) nachhaltig entlasten. Es müsste einerseits die systemwidrige Vorsteuerkürzung (Art. 33 Abs. 2 MWSTG) abgeschafft und andererseits eine steuerbefreite Leistung an Gemeinwesen eingeführt werden.

Bis dies umgesetzt wird, wird die Subventionsthematik leider ein mehrwertsteuerlicher Dauerbrenner bleiben. ■

- Wer mit Hilfe einer elektronischen Plattform eine Lieferung nach Art. 3 Bst. d Ziff. 1 MWSTG ermöglicht, indem er Verkäufer mit Käuferinnen zu einem Vertragsabschluss auf der Plattform zusammenbringt, gilt gegenüber der Käuferin als Leistungserbringer. In diesem Fall liegt sowohl zwischen dieser Person und dem Verkäufer als auch zwischen dieser Person und der Käuferin eine Lieferung vor (Art. 20a Abs. 1 revMWSTG).
- Fiktive Lieferketten
  1. zwischen Verkäufer und der elektronischen Plattform; **und**
  2. zwischen der elektronischen Plattform und dem Käufer
- Definition elektronische Plattform (Art. 3 Bst. I revMWSTG):
  - Elektronische Schnittstelle, die online direkte Kontakte zwischen mehreren Personen ermöglicht, mit dem Ziel, eine Lieferung oder Dienstleistung zu erbringen

Eine Plattform wird **nicht** als Leistungserbringerin angesehen, wenn sie eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a. Sie ist weder unmittelbar noch mittelbar am Bestellprozess beteiligt;
- b. Sie erzielt keinen Umsatz, der unmittelbar mit dem Geschäfts zusammenhängt;
- c. Sie führt lediglich die Zahlungsabwicklung im Zusammenhang mit der Bestellung durch;
- c. Sie stellt lediglich Platz für Anzeigen zur Verfügung (*ohne dass gleich ein Kauf getätigt werden kann*);
- d. Sie erbringt lediglich Werbeleistungen;
- e. Sie leitet Käufer lediglich auf andere elektronische Plattformen um oder weiter (*bei denen Waren zum Verkauf angeboten werden, ohne weitere Eingriffe in die Lieferung*).

(Art. 20a Abs. 2 revMWSTG)

- Betrifft alle Verkäufe von Gegenständen (Art. 3 Bst. d Ziff. 1 MWSTG)
  - Gross- und Kleinsendungen, jedoch nicht die anderen Lieferarten nach Art. 3 Bst. d Ziff. 2 und 3 MWSTG
  
- Dienstleistungen sind aktuell nicht betroffen, aber der Gesetzgeber arbeitet daran, elektronische Dienstleistungen ebenfalls der Plattformbesteuerung zu unterstellen
  - Motion 23.3012 von Erich Ettlin, Ständerat, Kanton Obwalden vom 31.05.2023
  - Beide Räte haben die Motion bereits angenommen

Die Plattform muss in der Lage sein, die Steuer auf der Leistung zu ermitteln und die MWST einzukassieren (Art. 20a Abs. 2 revMWSTG)

1. Die Kundin muss ihre Bestellung auf der Plattform definitiv bestätigen;
2. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen müssen der Plattform bekannt sein oder von ihr in Erfahrung gebracht werden können;
3. Die Zahlung muss über die Plattform erfolgen oder die Plattform muss in der Lage sein, zusätzlich zur Kommission die MWST beim Verkäufer oder bei der Käuferin zu erheben;
4. Die Plattform muss eine Rechnung oder Auftragsbestätigung mit MWST erstellen können, damit ein Vorsteuerabzug durch die Käuferin möglich ist;
5. Die Plattform muss wissen, ob der Gegenstand tatsächlich geliefert wurde und ob er retourniert wurde.

- Obligatorische MWST-Pflicht für Plattformen
  - mind. CHF 100'000 pro Jahr im In- und Ausland aus Leistungen, die nicht nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der MWST ausgenommen sind **und**
  - Sitz im Inland **oder**
  - Leistung im Inland
    - Ort der Lieferung im Inland **oder**
    - mind. CHF 100'000 mit Kleinsendungen, die ins Inland eingeführt werden (Versandhandelsregelung)
- Ausländische Plattformen werden bei der ESTV eingetragen, auch wenn sie auch noch Kunden im Fürstentum Liechtenstein haben

- Steuerbefreiung nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 revMWSTG
  - Von der Steuer befreit ist die Lieferung von Gegenständen durch eine Verkäuferin, die mit Hilfe einer elektronischen Plattform ermöglicht wird, sofern die Person, die die Lieferung ermöglicht hat, nach Artikel 20a (revMWSTG) als Leistungserbringerin gilt und im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist.
- Art. 43a revMWSTV
  - Verkäufer können fingierte Lieferungen von Gegenständen im Inland an Plattformen mit deren Einverständnis mit Steuer in Rechnung stellen.
  - Kein Einverständnis ist notwendig, wenn gegen Plattformen eine administrative Massnahme nach Art. 79 revMWSTG verfügt ist.
  - Die Plattformen können die Steuer als Vorsteuer in Abzug bringen.

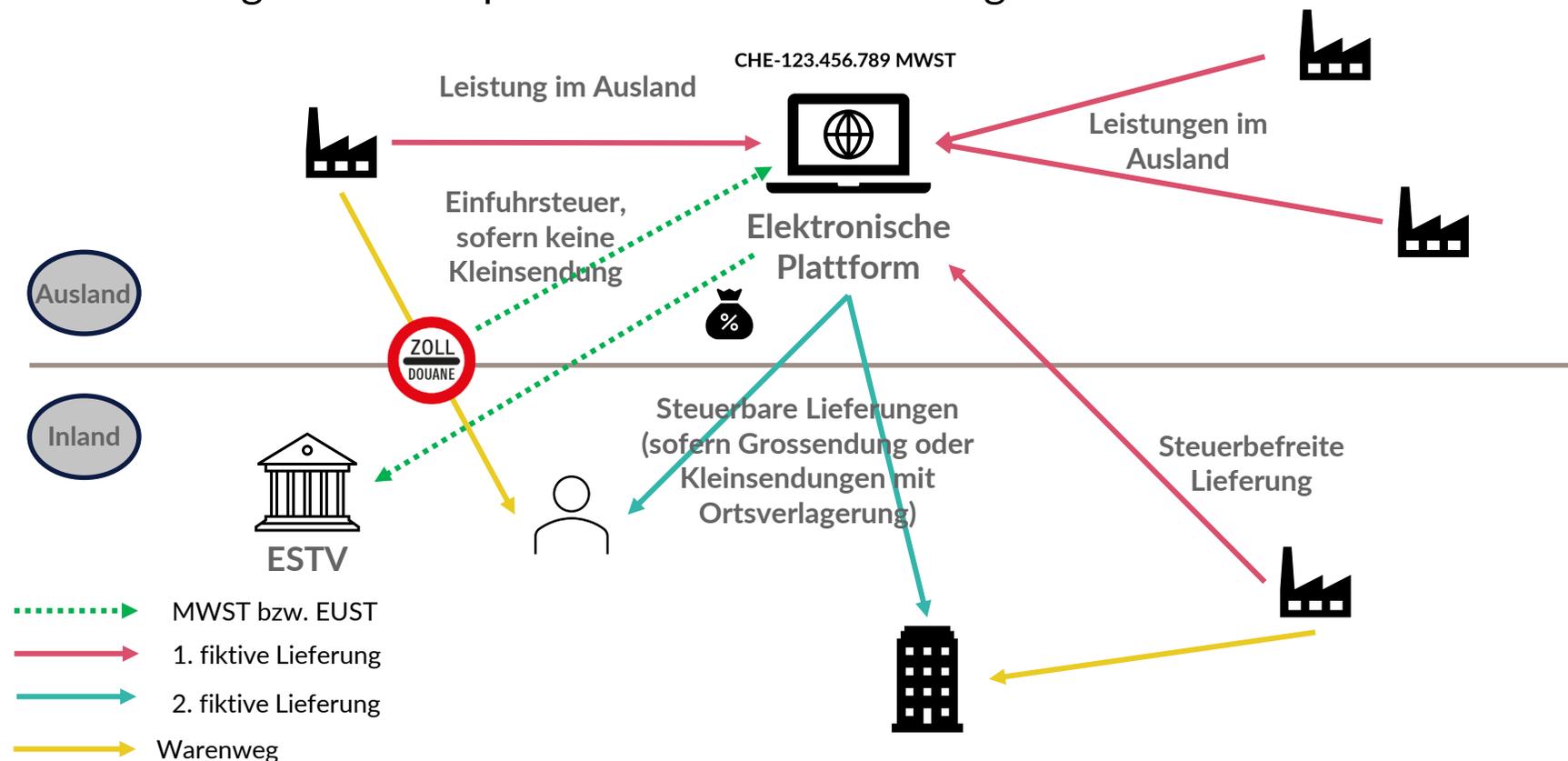
## Rechnungsstellung bei Plattform und Versandhandelsunternehmen:

- Die steuerpflichtige **Plattform** stellt (auf Verlangen des Kunden) für jede Lieferung im Inland eine Rechnung mit **MWST** aus.
- Das **Versandhandelsunternehmen schuldet** auf der fiktiven Lieferung an die Plattform grund-sätzlich **keine MWST** (entweder unterliegt sie nicht der CH-MWST oder sie ist steuerbefreit). Sie muss deshalb keine Rechnung an die Plattform ausstellen.
- Die Abrechnung der Plattform mit dem Versandhandelsunternehmen reicht aus, um die Steuerbefreiung der fiktiven Lieferung an die Plattform nachzuweisen.
- Das Versandhandelsunternehmen **kann** über den Verkauf ein **eigenes Dokument erstellen**. Eine Verpflichtung, dieses dem Käufer zuzustellen, gibt es nicht. **Wird auf der Rechnung an den Kunden die MWST ausgewiesen, muss angegeben werden, dass die Lieferung im Rahmen von Art. 20a MWSTG erfolgt und der Betreiber der involvierten Plattform muss genannt werden.**

- Wenn sich die elektronische Plattform (und auch andere steuerpflichtige Personen, die nach Art. 7 Abs. 3 Bst. b Lieferungen erbringen) nicht an die Bestimmungen hält, kann die ESTV in einem ersten Schritt ein Einfuhrverbot erteilen und in einem zweiten Schritt über die Vernichtung der Gegenstände verfügen (**administrative Massnahmen**).  
(Art. 79a revMWSTG)
- Sofern elektronische Plattform im MWST-Register eingetragen ist und keine administrativen Massnahmen angeordnet wurden, kann sie das **Verlagerungsverfahren** anwenden (Deklaration der Einfuhrsteuer in MWST-Abrechnung statt Zahlung an BAZG und anschliessende Deklaration und Rückforderung via MWST-Abrechnung).  
(Art. 63 Abs. 1 Bst. b revMWSTG, Art. 118 Abs. 1<sup>bis</sup> und Art. 120 Abs. 2 revMWSTV)
- Ein **Abzug fiktiver Vorsteuer** ist für die elektronische Plattform nur dann möglich, sofern der Verkäufer des Gegenstandes im Inland ansässig und nicht im Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.  
(Art. 63 Abs. 5 revMWSTV).

- **Saldosteuersatzmethode** kann von Plattformen nicht gewählt werden.  
(Art. 77 Abs. 2 Bst. g revMWSTV)
  - Gilt auch für alle anderen steuerpflichtigen Personen, die ihren Sitz im Ausland haben.  
(Art. 77 Abs. 2 Bst. h revMWSTV)
- Plattformen können die **Margenbesteuerung** nur anwenden, sofern der Verkäufer des Gegenstandes im Inland ansässig und nicht im Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.  
(Art. 48e revMWSTV)

## Steuerliche Behandlung und Steuerpflicht – Zusammenfassung



## Art. 24 Abs. 5<sup>bis</sup> revMWSTG

- Gilt eine Person als Leistungserbringerin nach Artikel 20a, so entspricht das Entgelt für die Lieferung, die sie ermöglicht hat, dem Wert, den sie dem Leistungsempfänger des Gegenstandes mitgeteilt hat.
- Der Grundsatz von Treu und Glauben ist in Artikel 24 Absatz 5<sup>bis</sup> MWSTG festgehalten.
- Die Plattform gilt mehrwertsteuerlich als Lieferantin des Gegenstandes und ist vollumfänglich verantwortlich für die Berechnung, die Erhebung und die Zahlung der MWST – als ob sie den Gegenstand im eigenen Namen verkauft hätte.
- Die Plattform ist aber auf Informationen des eigentlichen Lieferanten des Gegenstandes angewiesen.
- Artikel 24 Absatz 5<sup>bis</sup> MWSTG hält deshalb fest, dass für die Plattform die massgebende Basis für die Berechnung der Steuer immer der Preis (inkl. der Lieferkosten) ist, der der Käuferin auf der Plattform mitgeteilt worden ist.

Verkäufer und Verkäuferinnen,  
die Lieferungen über eine elektronische Plattform erbringen,  
**haften subsidiär für die Steuer,**  
die von der Person, die nach Artikel 20a als Leistungserbringerin gilt,  
für diese Lieferungen geschuldet ist!

Art. 15 Abs. 4<sup>bis</sup> revMWSTG

## Geheimhaltungspflicht

### Art. 74 MWSTG

- 1 Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, hat gegenüber anderen Behörden und Privaten über die in Ausübung seines Amtes gemachten Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren und den Einblick in amtliche Akten zu verweigern.
- 2 Keine Geheimhaltungspflicht besteht:
  - e. bei Massnahmen nach Art. 79a

## Art. 79a revMWSTG

- 1 Die ESTV kann gegen eine steuerpflichtige Person, die nach Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG Lieferungen im Inland erbringt, **administrative Massnahmen** anordnen, wenn diese Person:
  - a. sich nicht ins Register der steuerpflichtigen Personen eintragen lässt; oder
  - b. ihren Deklarations- und Zahlungspflichten nicht oder nur teilweise nachkommt.
- 2 Die ESTV hört die steuerpflichtige Person vor der Verfügung der administrativen Massnahmen an. Die Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen werden nicht angehört.
- 3 Die ESTV kann ein Einfuhrverbot verfügen für Gegenstände, die nach Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG aufgrund des geringfügigen Steuerbetrags von der Einfuhrsteuer befreit sind. Kommt die steuerpflichtige Person trotz Einfuhrverbot ihren Pflichten weiterhin nicht nach, kann die ESTV die entschädigungslose Vernichtung der Gegenstände verfügen.
- 4 Die Massnahmen werden vom BAZG vollzogen.
- 5 Die ESTV veröffentlicht die Namen der steuerpflichtigen Personen, gegen die mit einer rechtskräftigen Verfügung Massnahmen nach Absatz 3 angeordnet worden sind.

- Publikation auf der Webseite der ESTV:
  - «**White list**»: Liste aller eingetragenen Versandhandels-Plattformen und Versandhandelsunternehmen.
  - «**Black list**»: Liste der steuerpflichtigen Personen, gegen die mit rechtskräftiger Verfügung eine der folgenden administrativen Massnahmen angeordnet worden ist:
    - Einfuhrverbot für Sendungen dieser Person
    - Vernichtung von Sendungen dieser Person
- Der Empfänger (i.d.R. Eigentümer der Ware) muss also diese Informationen konsultieren, um sich zu schützen.
- Die Vernichtung erfolgt entschädigungslos.

## Verlagerung der Steuerentrichtung (**Verlagerungsverfahren**)

- Art. 63 Abs. 1 revMWSTG
  - Die folgenden steuerpflichtigen Personen können die auf der Einfuhr von Gegenständen geschuldete Steuer, statt sie dem BAZG zu entrichten, in der periodischen Steuerabrechnung mit der ESTV deklarieren (Verlagerungsverfahren):
    - b. Leistungserbringer oder Leistungserbringerinnen nach Artikel 20a, die im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern gegen sie keine administrative Massnahme nach Artikel 79a angeordnet worden ist.
- Die Plattform muss die Einfuhrsteuer in der Mehrwertsteuerabrechnung mit der ESTV deklarieren und kann sie gleich wieder als Vorsteuer abziehen.
- Versendet die Plattform die Gegenstände nicht selbst, muss sie dem Versender folgendes bekannt geben:
  - Ihren Namen und ihre Adresse (da sie für MWST-Belange als einfuhrsteuerpflichtige Person gilt);
  - Ihre MWST-Nummer (CHE 123.456.789 MWST)
  - Wenn sie das Verlagerungsverfahren anwendet: ihre Bewilligungsnummer.
- Die Plattform ist **verantwortlich** dafür, dass diese Informationen auf dem Paket (im Postverkehr) erwähnt sind, oder dass sie dem Zolldeklaranten übermittelt werden.

## Verlagerung der Steuerentrichtung (Verlagerungsverfahren)

- Art. 118 Abs. 1<sup>bis</sup> revMWSTV
  - Bewilligungsvoraussetzungen
  - Leistungserbringern oder Leistungserbringerinnen nach Artikel 20a MWSTG, gegen die eine administrative Massnahme nach Artikel 79a MWSTG verfügt war, kann die Bewilligung für die Anwendung des Verlagerungsverfahrens auf Antrag hin ab dem Folgetag der Aufhebung der Verfügung gewährt werden.
- Art. 120 revMWSTV
  - Entzug der Bewilligung
    1. Die Bewilligung wird entzogen, wenn die steuerpflichtige Person nicht mehr Gewähr für einen ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens bietet.
    2. Leistungserbringern oder Leistungserbringerinnen nach Artikel 20a MWSTG, gegen die eine administrative Massnahme nach Artikel 79a MWSTG verfügt wird, wird die Bewilligung mit Wirkung ab dem Tag nach dem Erlass der Verfügung entzogen.

## Einfuhr durch Versandhandelsunternehmen im eigenen Namen

- Versandhandelsunternehmen, die sowohl über Plattformen als auch über den eigenen Webshop Gegenstände in die Schweiz verkaufen
  - haben häufig ein Lager im Zollinland;
  - möchten bei der Einfuhr alle Gegenstände, die sie verkauft haben, gleich behandeln;
  - im Art. 111b revMWSTV ist vorgesehen, dass sie alle Einfuhren im eigenen Namen vornehmen können, wenn sie mindestens eine der Bedingungen von Art. 7 Abs. 3 MWSTG erfüllen und in der Schweiz steuerpflichtig sind (Vereinbarung mit der elektronischen Plattform);
  - Einfuhrsteuer kann als Vorsteuer abgezogen werden;
  - kein Verlagerungsverfahren möglich;
  - der «fingierte Verkauf» an die Plattform gilt dann als steuerfreie Inlandlieferung.

## Art. 73 Abs. 2 revMWSTG

- Auskunftspflichtige Drittperson ist, wer:
  - e. Leistungserbringerinnen und Leistungsempfänger mit Hilfe einer elektronischen Plattform zusammenbringt.
- Damit die ESTV online tätige, potenziell steuerpflichtige Anbieter von Leistungen besser identifizieren kann, erklärt das MWSTG die Plattformen zu **auskunftspflichtigen Drittpersonen**.
- Jede Internet-Plattform ist verpflichtet, Auskunft zu erteilen.
- Vor allem Erbringer von Dienstleistungen, aber auch Anbieter von Lieferungen (z.B. Mietgeschäfte) stehen bei dieser Regelung im Fokus.
- Plattformen müssen die Informationen nicht spontan oder automatisch liefern, sondern **ausschliesslich auf Anfrage der ESTV**.
- Folgende Informationen werden beispielsweise verlangt: Jährlicher Umsatz dieser Leistungserbringer im Inland und Ausland sowie deren persönliche Daten.

## Art. 67 revMWSTG

- <sup>1</sup> Steuerpflichtige Personen ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Inland haben für die Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten eine Vertretung zu bestimmen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat.
- <sup>1bis</sup> Die ESTV kann darauf verzichten, die Bestimmung einer Vertretung nach Absatz 1 zu verlangen, sofern die Erfüllung der Verfahrenspflichten durch die steuerpflichtige Person und der rasche Vollzug dieses Gesetzes auf andere Weise gewährleistet sind; vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Bestimmungen.
  - Senkung von Hürden für eine Registrierung im MWST-Register
  - Gleichstellung mit inländischen Unternehmungen

Praxis-Entwurf der ESTV im Zusammenhang mit der Registrierung von ausländischen Unternehmen  
(unabhängig von der Teilrevision MWSTG)

- ESTV möchte zukünftig auf Sicherheitsleistung verzichten!

## Art. 10 Abs. 2 lit. b revMWSTG

Von der Steuerpflicht ist befreit, wer:

- ein Unternehmen mit Sitz, **Wohnsitz oder Betriebsstätte** im Ausland betreibt, das im Inland, unabhängig vom Umsatz, ausschliesslich eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erbringt:
- <sup>1bis</sup> **von der Steuer ausgenommene Leistungen**

## Art. 10 Abs. 2 lit. c revMWSTG



Von der Steuerpflicht ist befreit, wer:

- als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige **Organisation** innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als 250 000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind

Art. 10 Abs. 2 lit. d revMWSTG (**neu**)

Von der Steuerpflicht ist befreit, wer:

- ein Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland betreibt, das im Inland ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringt

**Gesetzliche Regelung des aktuellen Art. 121a MWSTV**

## Beispiel 1

Die Steuerberatung AG mit Sitz in München erzielt folgende Umsätze (alle Beträge verstehen sich exkl. allfällige MWST, keine Optionen ausgeübt)

• Steuerberatungsleistungen an Kunden mit Sitz in der EU	CHF	280'000
• Schulungen über Deutsche MWST im Inland	CHF	30'000
• Steuerberatungsleistungen an Kunden mit Sitz im Inland	<u>CHF</u>	<u>110'000</u>
• Total	CHF	420'000

Die Steuerberatung AG wird **nicht** mehrwertsteuerpflichtig, obwohl sie zwar Leistungen im Inland erbringt, aber diese nach

- Art. 10 Abs. 2 lit. b Ziff. 1<sup>bis</sup> revMWSTG und
  - Art. 10 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 MWSTG
- nicht zu einer MWST-Pflicht führen.

## Beispiel 2

Die Handel AG mit Sitz in Zürich erzielt folgende Umsätze (alle Beträge verstehen sich exkl. allfällige MWST, keine Verkäufe mit geringfügigem Wert oder über Plattformen)

• Handel mit Waren ab Lager Deutschland an Kunden mit Sitz in der EU	CHF	2'800'000
• Handel mit Waren ab Lager Deutschland an Kunden mit Sitz Inland	CHF	5'500'000
• Zinserträge und Handel mit Wertschriften	<u>CHF</u>	<u>1'200'000</u>
• Total	CHF	9'500'000

Die Handel AG wird nach Art. 10 Abs. 2 lit. d revMWSTG **nicht** mehrwertsteuerpflichtig.

## Art. 35 Abs. 1<sup>bis</sup> revMWSTG

Auf Antrag der steuerpflichtigen Person erfolgt die Abrechnung

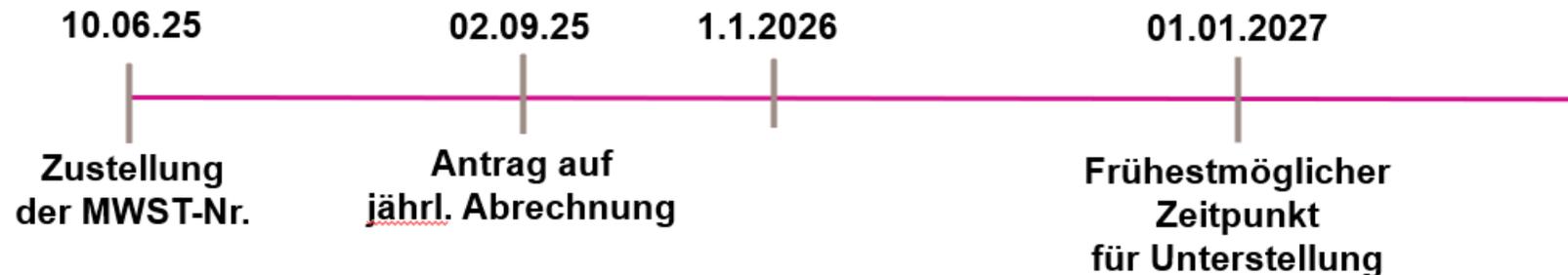
- a. ....
- b. bei einem Umsatz von nicht mehr als **CHF 5'005'000** pro Jahr aus steuerbaren Leistungen: jährlich

## Art. 76a revMWSTV - Unterstellung unter die Abrechnung bei Beginn der Steuerpflicht

(Art. 35 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. b, Art. 35a revMWSTG)

- Muss spätestens 60 Tage nach Zustellung der Mehrwertsteuernummer elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal gemeldet werden;
- wird bewilligt, sofern der in den ersten 12 Monaten erwartete Umsatz die Grenze von **CHF 5'005'000** inkl. MWST (Art. 35 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. b MWSTG) nicht überschreitet;
- erfolgt keine Meldung innert 60 Tagen, kann die jährliche Abrechnung frühestens nach einer Steuerperiode beantragt werden.

- erfolgt keine Meldung innert 60 Tagen, kann die jährliche Abrechnung frühestens nach einer Steuerperiode beantragt werden.



*Es ist momentan nicht klar, ob infolge dieses Artikels der Wechsel zur jährlichen Abrechnung bereits per 1.1.2026 oder aber erst per 1.1.2027 erfolgen darf. Gemäss momentaner Auffassung der ESTV kann der Wechsel erst per 1.1.2027 erfolgen...*

## Art. 76b revMWSTV - Wechsel zur jährlichen Abrechnung

(Art. 35 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. b, Art. 35a revMWSTG)

Muss spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode, ab welcher der Wechsel erfolgen soll, elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal gemeldet werden;

Wird durch die ESTV bewilligt,

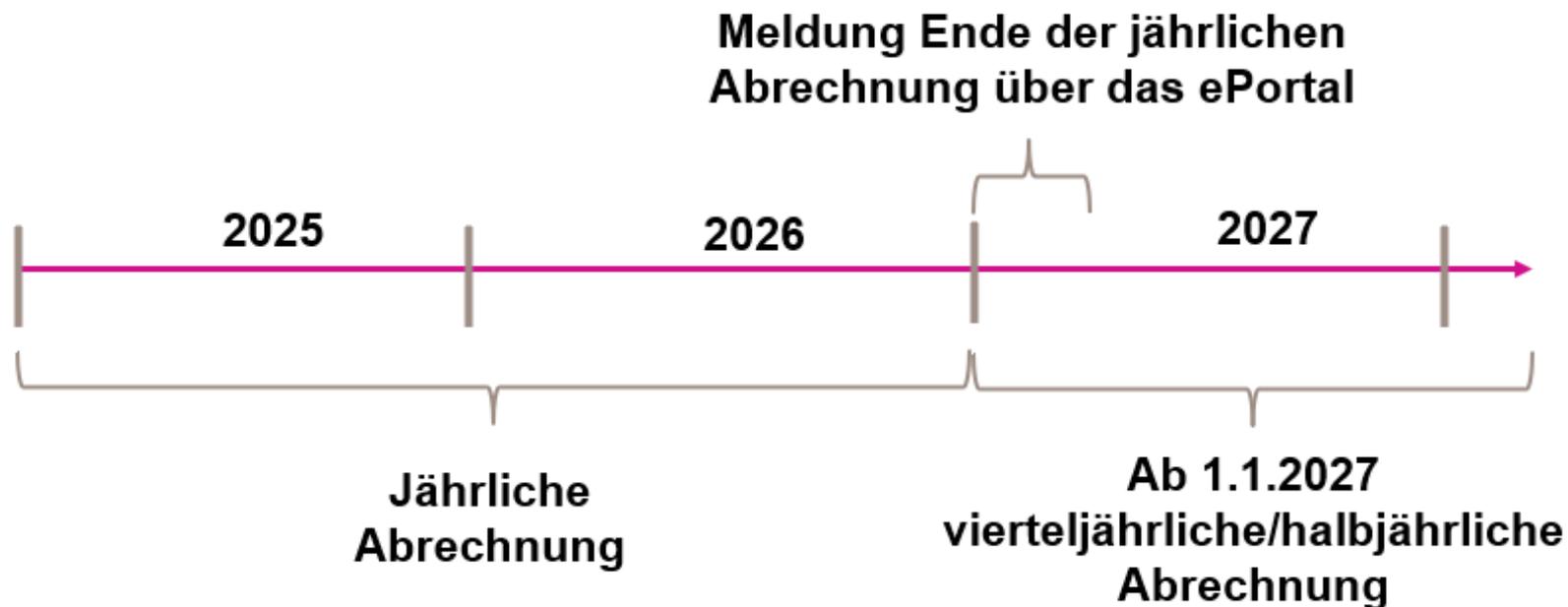
- sofern der in der vorangehenden Steuerperiode erzielte Umsatz die Grenze von CHF 5'005'000 inkl. MWST (Art. 35 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. b MWSTG) nicht überschritten wurde; und
- in den vorangehenden **drei** Steuerperioden oder, wenn die Steuerpflicht weniger lang besteht, seit Beginn der Steuerpflicht alle Abrechnungen fristgerecht eingereicht und die Steuerforderungen vollumfänglich und fristgerecht bezahlt wurden.

### Gemäss erläuternder Bericht zur öffentlichen Vernehmlassung

- Bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten sind die vereinbarten Entgelte, bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten die vereinnahmten Entgelte massgebend.
- Eine Abrechnung gilt dann als fristgerecht eingereicht, wenn sie
  - innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode; oder
  - innerhalb der von der ESTV gewährten Fristverlängerung erfolgt; gewährt die ESTV eine Verlängerung zur Einreichung der Abrechnung, so verlängert sich auch die Frist zur Zahlung der ausstehenden Steuerforderung entsprechend.

## Art. 76c revMWSTV - Ende der jährlichen Abrechnung (Art. 35 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. b, Art. 35a revMWSTG)

- Muss spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode, ab welcher der Wechsel erfolgen soll, elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal gemeldet werden;
- ...



## Art. 76c revMWSTV - Ende der jährlichen Abrechnung

(Art. 35 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. b, Art. 35a revMWSTG)

...

Widerruf der Genehmigung der jährlichen Abrechnung durch die ESTV

- auf die nächste Steuerperiode,
  - sofern die steuerpflichtige Person die festgelegte Umsatzgrenze in **drei** aufeinander folgenden Steuerperioden überschritten hat;
- auf Beginn der übernächsten Steuerperiode,
  - sofern die steuerpflichtige Person eine zu starke Herabsetzung der Raten beantragt hat;
  - die ESTV wegen Nichteinreichens der Abrechnungen den geschuldeten Steuerbetrag nach pflichtgemäsem Ermessen bestimmt hat; oder
  - die ESTV Forderungen in Betreibung gesetzt hat.

Eine zu starke Herabsetzung liegt vor, wenn in der laufenden Steuerperiode das Total der Raten im Verhältnis zum Steuerbetrag gemäss Abrechnung folgenden Wert unterschreitet:

- bei effektiver Abrechnung und bei Abrechnung mit PSS: 50 %
- bei Abrechnung mit SSS: 35 %

## Beispiel

Hans Meier, Abrechnungsmethode: effektiv

Steuerbelastung im Vorjahr (2024):	CHF	48'000	
Ratenhöhe im Folgejahr (2025):	CHF	12'000	/ Rate
Mitte März 2025 Raten über das Portal angepasst; neu nur noch	CHF	6'000	/ Rate
Steuerschuld nach Einreichung der jährlichen Abrechnung:	CHF	56'000	

Somit ist folgende Restzahlung fällig:

Steuerforderung aus jährlicher Abrechnung	CHF 56'000
Bezahlte Raten 1 – 3 (je CHF 6'000)	CHF 18'000
<b>Fällig per Ende Februar 2026</b>	<b>CHF 38'000</b>

Da eine Reduzierung der Raten verlangt wurde und die Restzahlung über 50% der gesamten Steuerforderung beträgt, wird die ESTV die Genehmigung der jährlichen Abrechnung auf die übernächste Steuerperiode (2027) entziehen.

## Art. 35a revMWSTG - Jährliche Abrechnung

Die ESTV kann steuerpflichtigen Personen, die ihren Abrechnungs- und Zahlungspflichten nicht oder nur teilweise nachkommen, die Anwendung der jährlichen Abrechnung verweigern oder die Genehmigung widerrufen;

- die jährliche Abrechnung muss während mindestens einer ganzen Steuerperiode beibehalten werden;
- wer von der jährlichen zur monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Abrechnung wechselt, kann frühestens wieder nach drei Steuerperioden zur jährlichen Abrechnung wechseln;
- Wechsel sind jeweils auf Beginn der Steuerperiode möglich.

## Art. 86a revMWSTG – Provisorischer Steuerbezug bei jährlicher Abrechnung

- Es erfolgt ein provisorischer Steuerbezug mittels Raten, die von der ESTV festgelegt und in Rechnung gestellt werden;
- massgebend für die Höhe der Raten ist die Steuerforderung der letzten Steuerperiode. Ist sie nicht bekannt, wird sie geschätzt. Bei neuen Steuerpflichtigen ist die erwartete Steuerforderung massgebend;
- bei effektiver Abrechnungsmethode und bei PSS beläuft sich eine Rate auf einen Viertel, bei SSS auf die Hälfte der Steuerforderung;
- es werden keine Kleinstbeträge in Rechnung gestellt;
- erachten die steuerpflichtigen Personen die Raten als zu hoch oder zu niedrig, so kann eine Anpassung beantragt werden;
- ...

## Art. 76d revMWSTV – Anpassung der Raten

Eine Anpassung der Raten ist nur möglich:

- vor der Fälligkeit der Raten (10 Tage).

## Art. 86a revMWSTG – Provisorischer Steuerbezug bei jährlicher Abrechnung

...

die Raten sind zu begleichen:

- effektive Abrechnungs- und Pauschalsteuersatzmethode:  
bis 150, 240, und 330 Tage nach Beginn der Steuerperiode (31.5./31.08./30.11)
- Saldosteuersatzmethode:  
bis 240 Tage nach Beginn der Steuerperiode (31.08.)

## Neue Steuerausnahmen (nicht abschliessend) (Art. 21 revMWSTG)

- Ziffer 2:  
die Spitalbehandlung und die ärztliche Heilbehandlung in Spitälern im Bereich der Humanmedizin einschliesslich der damit eng verbundenen Leistungen, die von Spitälern, sowie Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik **sowie Ambulatorien und Tageskliniken** erbracht werden. Die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften Prothesen und orthopädischen Apparaten gilt als steuerbare Lieferung;
- Ziffer 3<sup>bis</sup>:
  - Leistungen der **koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen**
    - sog. Managed Care bspw. Überweisungsmanagement, interprofessionelle Fallbesprechungen, Programme zur Behandlung von chronisch Kranken und Polymedikationschecks
    - Gewisse administrative Tätigkeiten (bspw. Dokumentation, Rechnungsstellung, Vertragsmanagement, Qualitätsaktivitäten)
    - Reine administrative Leistungen wie bspw. administrative Organisationsleistungen des Ärztenetzwerkes sind weiterhin steuerbar

## Neue Steuerausnahmen (nicht abschliessend) (Art. 21 revMWSTG)

- Ziffer 8:
  - Leistungen von Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, von **gemeinnützigen** Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) und von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen;
- Ziffer 12:
  - das Zurverfügungstellen von Personal durch **religiöse oder weltanschauliche**, nicht gewinnstrebige Einrichtungen für Zwecke der Krankenbehandlung, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung, der Erziehung und Bildung sowie für kirchliche, karitative und gemeinnützige Zwecke;
- Ziffer 14<sup>bis</sup>:
  - Entgelte für die Zulassung zur Teilnahme an kulturellen Anlässen inkl. den darin eingeschlossenen Nebenleistungen (bspw. Einschreibegebühren für Teilnahme am Musikwettbewerb eines Jodlerfests);
- Ziffer 31:
  - die durch Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Reisebüros.

## Neue Steuerausnahmen (nicht abschliessend) (Art. 21 revMWSTG)

- Ziffer 19g:
  - das Anbieten von Anlagegruppen **von Anlagestiftungen** gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die Verwaltung von Anlage-gruppen nach BVG durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren, die Depotbanken und deren Beauftragte; als Beauftragte werden alle natürlichen oder juristischen Personen betrachtet, denen die Anlagestiftungen Aufgaben delegieren können;

Voraussetzung für die Anerkennung als Erbringer einer Heilbehandlung

Art. 35 Abs. 2 MWSTV

Als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen im Sinn von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG gelten namentlich:

- d<sup>bis</sup>. Psychologen und Psychologinnen;
- p. Apotheker und Apothekerinnen;
- q. Optometristen und Optometristinnen.

Nachweise für die Steuerbefreiung zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr **können in elektronischer Form erbracht werden** (Art. 23 Abs. 5 MWSTG)

## Art. 93a MWSTG

<sup>1</sup> Verwendet der Käufer oder die Käuferin ein elektronisches Verfahren für die Ausfuhr im Reiseverkehr, so kann von ihm oder ihr im Zeitpunkt des Kaufes eine Sicherheit in der Höhe der entsprechenden Steuer verlangt werden.

<sup>2</sup> Die Sicherheit wird zurückerstattet, wenn der Ausfuhrnachweis innert der vorgeschriebenen Frist erbracht wird.

## Art. 108 MWSTG

Das EFD:

- d. bestimmt, was beim provisorischen Steuerbezug als nicht in Rechnung zu stellender Kleinstbetrag gilt.

Von der Steuer ausgenommen sind (Art. 21 Abs. 2 Ziff. revMWSTG)

31. die durch **Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen** und die **damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Reisebüros.**

UND

Von der Steuer befreit sind (Art. 23 Abs. 2 Ziff. revMWSTG)

10. in eigenem Namen erbrachte Dienstleistungen von **Reisebüros** und Organisatoren von Veranstaltungen, soweit sie Lieferungen und Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, die von diesen im Ausland bewirkt werden; werden diese Leistungen Dritter sowohl im Inland als auch im Ausland erbracht, so ist nur der Teil der Dienstleistung des **Reisebüros** oder des Organizers von der Steuer befreit, der auf Leistungen im Ausland entfällt;

Definition «Reisebüro»  
und «Reiseleistung»  
noch offen.

## Geplante Definitionen von Reisebüros und Reiseleistungen (1. Entwurf)

- Reisebüros
  - Hauptzwecke Reiseleistungen einkaufen und im eigenen Namen anzubieten und
  - mehr als 50% des Gesamtumsatzes aus dem Weiterverkauf von zugekauften Reiseleistungen.
- Nicht als Reisebüros gelten in der Regel
  - Hotels, die eigene Beherbergungsleistungen zusammen mit zugekauften Leistungen im Bereich der Personentransportes oder der Freizeit anbieten;
  - Buchungsplattformen für übrige touristische Leistungen und gastgewerbliche Leistungen;
  - Unternehmen und Plattformen, die Reiseleistungen lediglich vermitteln und nicht in eigenem Namen erbringen.
    - Vermittlung = Handeln als direkter Stellvertreter von Art. 20 Abs. 2 MWSTG

## Geplante Definitionen von Reisebüros und Reiseleistungen (1. Entwurf)

- Reiseleistungen
  - Bündel von weiterverkauften Einzelleistungen
  - mit mindestens eine Beherbergungs- oder Beförderungsleistung
  - Bestandteile einer Reiseleistung
    - Personenbeförderungsleistungen zu den einzelnen Reisezielen;
    - Transferleistungen;
    - Beherbergungsleistungen;
    - Gastgewerbliche Leistungen;
    - Betreuung durch Reiseleiter;
    - Durchführung von Veranstaltungen;
    - Eintrittsbillette
    - .....

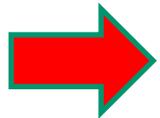
## Art. 29 Abs. 1<sup>ter</sup> revMWSTG

Der Vorsteuerabzug für von Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Reisebüros ist möglich, **sofern sie im Ausland bewirkt oder genutzt** werden.

### Beispiel

Die Reisebüro AG verkauft einem Kunden mit Wohnsitz in Bern folgende Leistung:

- 1 Woche Skiferien für 2 Personen auf der Belalp zum Pauschalpreis von CHF 3'000. Im Paket enthalten sind
  - Doppelzimmer im Hotel Hohstock auf der Belalp inkl. Halbpension
  - 2 Skipässe für eine Woche
  - An- und Rückreise mit öffentlichem Verkehr von Bern nach Belalp



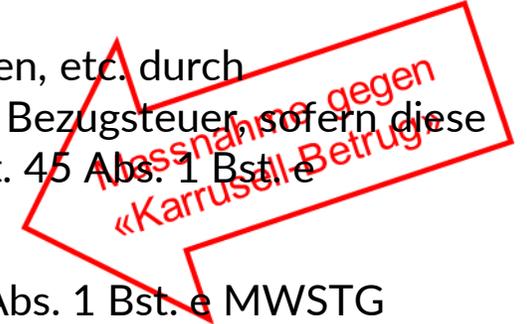
Diese durch das Reisebüro erbrachte Reiseleistung ist grundsätzlich von der Steuer ausgenommen. Da die damit zusammenhängenden Dienstleistungen allesamt im Inland bewirkt und genutzt werden, ist der **Vorsteuerabzug auf den Vorleistungen jedoch nicht möglich.**

## Vorsteuervergütungsverfahren

- Art. 153 Abs. 2 MWSTV
  - Reisebüros mit Sitz im Ausland haben keinen Anspruch auf Vergütung der Steuern, die ihnen in der Schweiz beim Bezug von Lieferungen und Dienstleistungen, die sie den Kunden und Kundinnen weiterfakturieren, in Rechnung gestellt worden sind.

- Produkte für die Monatshygiene unterliegen neu dem reduzierten Steuersatz (Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 10 revMWSTG).
    - Praxis der ESTV (MI 07 Ziff. 2.1.1.)  
Als Produkte für die Monatshygiene (auch Frauenhygiene und Menstruationshygiene genannt) gelten namentlich:
      - Frauenbinden
      - Slipeinlagen
      - Tampons
      - Perioden-/Menstruationsunterwäsche
      - Menstruationsschwämme, Softcups und Menstruationstassen.
- Nicht dem reduzierten Steuersatz unterliegen bspw. Hygieneartikel bei Inkontinenz und Windeln für Erwachsene.

- Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikate und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, etc. durch Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im **Ausland oder Inland** unterliegen neu der Bezugsteuer, sofern diese Leistungen nicht unter die Steuerausnahme nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG fallen (Art. 45 Abs. 1 Bst. e revMWSTG)
  - Bei der Übertragung von Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten im Sinne von Art. 45 Abs. 1 Bst. e MWSTG kommt grundsätzlich die Bezugsteuer zur Anwendung und es wird **auf die gleichzeitige Erhebung der Inlandsteuer verzichtet**. (Art. 111a revMWSTV)
  - Voraussetzung ist, dass die Übertragung dieser Rechte, Zertifikate und Bescheinigungen – im Falle eines Leistungsverhältnisses – nicht nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG von der Inlandsteuer ausgenommen ist. **Von der Steuer ausgenommen ist insbesondere der Handel mit Derivaten auf solchen Rechten, Zertifikaten und Bescheinigungen.**
  - Nicht bezugsteuerpflichtig wird, wer Geld bezahlt, um die durch den persönlichen Konsum (z.B. Flugreise) verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen zu kompensieren. Vorausgesetzt, es werden keine Zertifikate und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen an die zahlende Person übertragen.
- Auf die Eintragung des Leistungserbringers im Mehrwertsteuerregister wird verzichtet, sofern nachweislich ausschliesslich In- und/oder Auslandumsätze aus der Übertragung von Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten im Sinne von Art. 45 Abs. 1 Bst. e MWSTG erzielt werden.

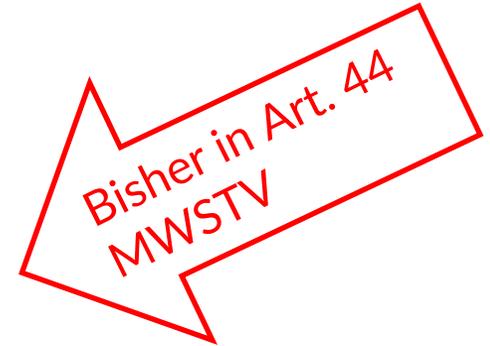


## Befreite Leistungen "Gold"

Art. 23 Abs. 2 Ziff. MWSTG

Von der Steuer befreit sind:

12. die Umsätze, die mit Gold und Legierungen von Gold der folgenden Form erzielt werden:
  - a. staatlich geprägte Goldmünzen der Zolltarifnummern 7118.9010, 9705.3100 und 9705.390013,
  - b. Gold zu Anlagezwecken mit einem Mindestfeingehalt von 995 Tausendsteln, in Form von:
    - gegossenen Barren, versehen mit der Angabe des Feingehalts und dem Stempelzeichen eines anerkannten Prüfer-Schmelzers, oder
    - gestanzten Plättchen, versehen mit der Angabe des Feingehalts und dem Stempelzeichen eines anerkannten Prüfer-Schmelzers oder einer in der Schweiz registrierten Verantwortlichkeitsmarke,
  - c. Gold in Form von Granalien mit einem Mindestfeingehalt von 995 Tausendsteln, die von einem anerkannten Prüfer-Schmelzer verpackt und versiegelt wurden,
  - d. Gold in Rohform oder in Form von Halbzeug, das zur Raffination oder Rückgewinnung bestimmt ist, sowie Gold in Form von Abfällen und Schrott,
  - e. Legierungen von Gold nach Buchstabe d, sofern sie zwei oder mehr Gewichtsprozent Gold oder, wenn Platin enthaltend, mehr Gold als Platin aufweisen;



- Sicherstellung und Mithaftung bei «Serienkonkursen»  
(Art. 93 Abs. 1<sup>bis</sup> revMWSTG)
  - Die ESTV kann von einem Mitglied des geschäftsführenden Organs einer juristischen Person eine Sicherheit verlangen für Steuern, Zinsen und Kosten, die von dieser juristischen Person geschuldet sind oder voraussichtlich geschuldet werden, wenn:
    - a. das betreffende Mitglied dem geschäftsführenden Organ von mindestens zwei weiteren juristischen Personen angehörte, über die innerhalb einer kurzen Zeitspanne der Konkurs eröffnet worden ist; und
    - b. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich das betreffende Mitglied im Zusammenhang mit diesen Konkursen strafbar verhalten hat.

(Art. 15 Abs. 1 revMWSTG)

- Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:
  - g. in den Fällen nach Artikel 93 Absatz 1<sup>bis</sup>: die Mitglieder der geschäftsführenden Organe bis zum Betrag der verlangten Sicherheit.

## Kürzung des Vorsteuerabzuges

### Art. 75 Abs. 3 MWSTV

Werden die Mittel nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a-c MWSTG zur Deckung eines Betriebsdefizits entrichtet, so ist die Vorsteuer gesamthaft im Verhältnis dieser Mittel zu den **Gesamteinnahmen Gesamtumsatz** exklusive Mehrwertsteuer zu kürzen. Die Gesamteinnahmen setzen sich zusammen aus dem Total der Umsätze exklusive Mehrwertsteuer und den Einnahmen, die nicht zu den Entgelten zählen

### Aktuelle Praxis

Als Gesamtumsatz im Sinne von Artikel 75 Absatz 3 MWSTV gilt das Total aller Einnahmen (exkl. MWST); darin enthalten sind nebst den steuerbaren Umsätzen (exkl. MWST) auch die von der Steuer ausgenommenen oder befreiten Umsätze, die Spenden (Art. 3 Bst. i MWSTG) und die Subventionen selbst (inkl. Covid-19-Beiträge der öffentlichen Hand)

### MI 05 Ziff. 1.3.3

Seit dem 01.01.2024 gilt grundsätzlich die Portalpflicht (<https://eportal.admin.ch/start>)

- Steuerpflichtige Personen, die bisher ihre Eingaben / Meldungen an die ESTV in Papierform erledigten, wird eine letzte Übergangsfrist von 1 Jahr gewährt (spätester Wechsel: 01.01.2025)
- Art. 65a MWSTG (Elektronische Verfahren)
  - <sup>1</sup> Der Bundesrat kann die elektronische Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz vorschreiben. Dabei regelt er die Modalitäten der Durchführung.
  - .....

## Art. 123 MWSTV (Art. 65a MWSTG)

- <sup>1</sup> Wird das elektronische Verfahren vorgeschrieben, so müssen sämtliche Eingaben an die ESTV elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal erfolgen.;
- <sup>2</sup> Das elektronische Verfahren wird vorgeschrieben für:
  - a. ...
  - b. die jährliche Abrechnung (Art. 35a und 86a MWSTG);
  - c. ...
  - d. ...
  - e. die Anmeldung als steuerpflichtige Person (Art. 66 Abs. 1 MWSTG);
  - f. ...
  - g. die Einreichung der Abrechnung (Art. 71 MWSTG);
  - h. die nachträglichen Korrekturen der Abrechnung (Art. 72 MWSTG).

Die weiteren Eingaben, wie

- Antrag zur Bewilligung der Gruppenbesteuerung und der damit zusammenhängenden Meldungen (Art. 13 MWSTG);
- Antrag zur Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode sowie den Antrag zum Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Methode und umgekehrt (Art. 37 Abs. 1 – 4 MWSTG);
- Antrag zur Unterstellung unter die Pauschalsteuersatzmethode sowie den Antrag zum Wechsel von der Pauschalsteuersatzmethode zur effektiven Methode und umgekehrt (Art. 37 Abs. 5 MWSTG) und
- Antrag zur Anpassung von Raten (Art. 86a Abs. 5 MWSTG)

werden voraussichtlich erst per 01.01.2027 über das hierfür vorgesehene Portal vorgeschrieben.

## Rechtliche Grundlagen

- Art. 37 MWSTG
- Art. 79 – 96 MWSTV (Saldosteuersatzmethode SSS)
- Art. 97 – 100 MWSTV (Pauschalsteuersatzmethode PSS)
- Art. 107 MWSTV (SSS + PSS) – Wechsel Abrechnungsart
- Art. 127 MWSTV (SSS + PSS) – Abrechnung
- Art. 166d MWSTV (SSS + PSS) – Übergangsbestimmung zur Änderung vom .....

## Meldefristen

- Neu im Mehrwertsteuerregister eingetragene Personen, die sich der Saldosteuersatzmethode unterstellen wollen, müssen dies der ESTV innert **60 Tagen** nach Zustellung der Mehrwertsteuernummer elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal melden;
- bereits eingetragene Personen, welche die Abrechnungsmethode wechseln wollen, müssen dies der ESTV bis spätestens **60 Tage** nach Beginn der Steuerperiode elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal melden.

→ keine eigentliche Änderung der Fristen, allerdings müssen die Meldungen ab 1.1.2025 elektronisch erfolgen!

Wer kann mit Saldosteuersatz- bzw. Pauschalsteuersatzmethode abrechnen?

- **Saldosteuersatzmethode**

Steuerpflichtige Personen deren

- jährlicher Umsatz nicht grösser als CHF 5'024'000.00 und
- die Steuerzahllast nicht grösser als CHF 108'000.00 ist.

- **Pauschalsteuersatzmethode**

Art. 37 Abs. 5 MWSTG

Gemeinwesen und verwandte Einrichtungen, namentlich private Spitäler und Schulen oder konzessionierte Transportunternehmungen, sowie Vereine und Stiftungen können nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen. Der Bund regelt die Einzelheiten (Art. 97 bis 100 MWSTV).

Art. 97 Abs. 1 MWSTV → regelt, was als «verwandte Einrichtungen» gilt

Art. 97 Abs. 2 MWSTV

Es bestehen keine betragsmässigen Grenzen für die Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode.

→ keine Änderung

Zuteilung Saldosteuersätze ab 01.01.2025

- ~~Art. 85 MWSTV Bewilligung der Anwendung eines einzigen Saldosteuersatzes (Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)~~

~~Der steuerpflichtigen Person wird die Anwendung eines einzigen Saldosteuersatzes bewilligt, ausser es liegt ein Fall nach Artikel 86 Absatz 1 oder 89 Absatz 3 oder 5 vor.~~

- Art. 86 revMWSTV Bewilligung der Saldosteuersätze (Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)
  - <sup>1</sup> Für jede Tätigkeit, deren Anteil am Gesamtumsatz aus steuerbaren Leistungen mehr als 10 Prozent beträgt, wird der dafür festgelegte Saldosteuersatz bewilligt.
  - <sup>2</sup> Massgebend für die Abklärung, ob die 10-Prozent-Grenze überschritten ist, sind:
    - a. bei Personen, die neu steuerpflichtig werden, und bei steuerpflichtigen Personen, die eine neue Tätigkeit aufnehmen die voraussichtlichen Umsätze in den ersten 12 Monaten;
    - b. bei den übrigen steuerpflichtigen Personen: **die in den drei vorangegangenen Steuerperioden erzielten Umsätze, wobei der Anteil der betreffenden Tätigkeiten am Gesamtumsatz aus steuerbaren Leistungen in jeder dieser Steuerperioden mehr als 10 % betragen haben muss.**

## Zuteilung Saldosteuersätze ab 01.01.2025

- Art. 86 revMWSTV Bewilligung der Saldosteuersätze (Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)
  - <sup>3</sup> Die Umsätze von Tätigkeiten mit gleichem Saldosteuersatz sind bei der Abklärung, ob die 10-Prozent-Grenze überschritten wird, zusammenzuzählen.
  - <sup>4</sup> Überschreitet bei einer steuerpflichtigen Person der Umsatz einer Tätigkeit oder der Umsatz mehrerer Tätigkeiten, für die der gleiche Saldosteuersatz festgelegt ist, während drei aufeinander folgenden Steuerperioden die 10-Prozent-Grenze nicht mehr, so fällt die Bewilligung zur Anwendung des betreffenden Saldosteuersatzes auf den Beginn der vierten Steuerperiode dahin.

## Versteuerung der einzelnen Tätigkeiten ab 01.01.2025

- Art. 88 revMWSTV Versteuerung der einzelnen Tätigkeiten (Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)
  - <sup>1</sup> Die Umsätze aus Tätigkeiten der steuerpflichtigen Person, der mehr als ein Saldosteuersatz bewilligt worden ist, sind zum bewilligten Saldosteuersatz zu versteuern, der für die betreffende Tätigkeit festgelegt ist.
  - <sup>2</sup> Wurde für eine Tätigkeit der dafür festgelegte Saldosteuersatz nicht bewilligt, so sind die damit erzielten Umsätze wie folgt zu versteuern:
    - a. zum nächsttieferen bewilligten Saldosteuersatz, wenn kein höherer Satz bewilligt ist.
    - b. zum nächsthöheren bewilligten Saldosteuersatz in den übrigen Fällen.
  - <sup>3</sup> In den Fällen von Artikel 19 Absatz 2 MWSTG (Leistungskombinationsregel) kann das Gesamtentgelt mit dem bewilligten Saldosteuersatz abgerechnet werden, der nach den Artikeln 84 und 86 sowie nach den Absätzen 1 und 1<sup>bis</sup> für die überwiegende Leistung massgebend ist.
  - ...

## Versteuerung der einzelnen Tätigkeiten ab 01.01.2025

- Art. 88 revMWSTV Versteuerung der einzelnen Tätigkeiten (Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)
  - ....
  - <sup>4</sup> Unterliegen die Leistungen alle dem gleichen Steuersatz nach Artikel 25 MWSTG, so sind die einzelnen Teilleistungen zu den hierfür geltenden und bewilligten Saldosteuersätzen abzurechnen.
  - <sup>5</sup> Kann die steuerpflichtige Person nicht nachweisen, welche Anteile auf die einzelnen Teilleistungen entfallen, ist das Gesamtentgelt zum höchsten Saldosteuersatz abzurechnen, der für diese Leistungen bewilligt wurde.
  - <sup>6</sup> Die steuerpflichtige Person kann den gesamten Umsatz aus steuerbaren Leistungen freiwillig zum höchsten bewilligten Saldosteuersatz abrechnen.

## Versteuerung der einzelnen Tätigkeiten ab 01.01.2025

- ~~Art. 89 MWSTV Sonderregelung für Mischbranchen (Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)~~

- ~~<sup>1</sup> Mischbranchen sind Branchen, in denen üblicherweise mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden, die für sich allein betrachtet zu unterschiedlichen Saldosteuersätzen abzurechnen wären.~~

- ~~<sup>2</sup> Die ESTV legt in einer Verordnung fest:~~

- a. ~~den für die jeweilige Mischbranche anwendbaren Saldosteuersatz;~~

- b. ~~die in der jeweiligen Mischbranche üblichen Haupt- und Nebentätigkeiten.~~

- ~~<sup>3</sup> .....~~

## Wechsel der Abrechnungsmethode ab 01.01.2025

- **... bei Saldosteuersatzmethode**

Art. 37 Abs. 4 MWSTG

Die Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode ist bei der ESTV zu beantragen und muss während mindestens **einer Steuerperiode** beibehalten werden. Entscheidet sich die steuerpflichtige Person für die effektive Abrechnungsmethode, so kann sie frühestens nach **drei Jahren** zur Saldosteuersatzmethode wechseln. Wechsel sind jeweils auf Beginn der Steuerperiode möglich.

→ **Keine Änderungen**

- **... bei Pauschalsteuersatzmethode**

Art. 98 Abs. 2, 3 und 4 revMWSTV

Die Pauschalsteuersatzmethode muss während mindestens **einer ganzen Steuerperiode** beibehalten werden. Entscheidet sich die steuerpflichtige Person für die effektive Abrechnungsmethode, so kann sie frühestens nach **einer ganzen Steuerperiode** zur Pauschalsteuersatzmethode wechseln.

**Frühere Wechsel zur effektiven Methode oder zur Pauschalsteuersatzmethode sind** bei jeder Anpassung des betreffenden Pauschalsteuersatzes möglich, die nicht auf eine Änderung der Steuersätze nach den Artikeln 25 und 55 MWSTG zurückzuführen ist.

Wechsel der Abrechnungsmethode sind auf den Beginn einer Steuerperiode möglich. Sie müssen der ESTV bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode, ab welcher der Wechsel erfolgen soll, gemeldet werden.

## Übergangsfristen

**Art. 166e** rev MWSTV Übergangsbestimmung zur Änderung vom \$\$\$. 2024 (Art. 37 MWSTG)

- <sup>1</sup> Die Fristen nach Artikel 37 Absatz 4 MWSTG für den Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode und umgekehrt beginnen neu zu laufen.
- <sup>2</sup> Die Fristen nach Artikel 98 Absatz 2 für den Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Pauschalsteuersatzmethode und umgekehrt beginnen neu zu laufen.

## Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode ab 01.01.2025

- Beendigung der Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode (freiwilliger oder zwingender Wechsel)
  - Warenlager, Betriebsmittel und Anlagegüter (Art. 81 Abs. 4 revMWSTV)
    - Die im Zeitpunkt des Wechsels auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen lastende Steuer kann in der Abrechnung für die erste Abrechnungsperiode nach dem Wechsel als Vorsteuer abgezogen werden.
  - ~~Debitoren und Kreditoren (Art. 81 Abs. 6 MWSTV)~~
    - ~~es erfolgen keine Steuerkorrekturen, sofern nicht gleichzeitig die Abrechnungsart gemäss Art. 39 MWSTG (von vereinbart zu vereinnahmt oder umgekehrt) geändert wird.~~

## Wechsel von der Saldosteuerersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode ab 01.01.2025

- Art. 81 revMWSTV Wechsel SSS – effektiv: Verordnungstext
  - <sup>2</sup> Ein Wechsel zur effektiven Methode ist vor Ablauf der ganzen Steuerperiode möglich, wenn mit mindestens einem bewilligten Saldosteuerersatz abgerechnet wird, der von der ESTV angepasst wird, ohne dass dies auf eine Änderung der Steuersätze nach den Artikeln 25 und 55 MWSTG zurückzuführen ist. Der Wechsel erfolgt in diesem Fall auf den Zeitpunkt der Änderung des Saldosteuerersatzes;
  - <sup>3</sup> Wer eine oder beide der in Artikel 37 Absatz 1 MWSTG festgelegten Grenzen in **drei** aufeinander folgenden Steuerperioden überschreitet, muss auf den Beginn der folgenden Steuerperiode zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln.
  - <sup>4</sup> Die im Zeitpunkt des Wechsels auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen lastende Steuer kann in der Abrechnung für die erste Abrechnungsperiode nach dem Wechsel als Vorsteuer abgezogen werden. Artikel 32 Absatz 2 MWSTG und die Artikel 72 Absätze 1-3, 73 und 74 gelten sinngemäss.
  - ...

## Wechsel von der Saldosteuerersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode ab 01.01.2025

- Art. 81 revMWSTV Wechsel SSS – effektiv: Verordnungstext
  - ...
  - <sup>5</sup> Wird gleichzeitig mit dem Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode auch die Abrechnungsart nach Artikel 39 MWSTG geändert, so sind per Umstellungsdatum zusätzlich folgende Korrekturen vorzunehmen:
    - a. Wird von vereinbarten auf vereinnahmte Entgelte gewechselt, so muss die steuerpflichtige Person in der letzten Abrechnungsperiode vor dem Wechsel die Steuer abziehen, die sie auf den Debitorenposten deklariert hat; zusätzlich ist eine Belastung der Steuer auf den Kreditorenposten\* vorzunehmen, bei denen gestützt auf Abs. 4 eine Einlageentsteuerung möglich ist.
    - b. Wird von vereinnahmten auf vereinbarte Entgelte gewechselt, so muss die steuerpflichtige Person in der letzten Abrechnungsperiode vor dem Wechsel auf den Debitorenposten die Steuer zu den bewilligten Saldosteuerersatzern deklariieren; auf den Kreditorenposten sind keine Korrekturen vorzunehmen.

Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode ab 01.01.2025

Art. 79 revMWSTV Wechsel effektiv - SSS

- Warenlager, Betriebsmittel und Anlagegüter (Art. 79 Abs. 3 MWSTV)
  - Auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen im Zeitpunkt des Wechsels ist die früher in Abzug gebrachte Vorsteuer, einschliesslich ihrer als Einlageentsteuerung korrigierten Anteile, an die ESTV zurückzuerstatten. Die Deklaration hat in der Abrechnung für die letzte Abrechnungsperiode vor dem Wechsel zu erfolgen. Artikel 31 Abs. 3 MWSTG und die Artikel 69 Abs. 1-3 und 70 und 71 MWSTV gelten sinngemäss.
- ~~Debitoren und Kreditoren (Art. 79 Abs. 4 MWSTV)~~
  - ~~es erfolgen keine Steuerkorrekturen, sofern nicht gleichzeitig die Abrechnungsart gemäss Art. 39 MWSTG (von vereinbart zu vereinnahmt oder umgekehrt) geändert wird.~~

Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode ab 01.01.2025

Art. 79 MWSTV Wechsel effektiv – SSS: Verordnungstext

<sup>4</sup> Wird gleichzeitig mit der Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode auch die Abrechnungsart nach Artikel 39 MWSTG geändert, so sind per Umstellungsdatum zusätzlich folgende Korrekturen vorzunehmen:

- a. Wird von vereinbarten auf vereinnahmte Entgelte gewechselt, so hat die steuerpflichtige Person in der Abrechnung für die letzte Abrechnungsperiode vor dem Wechsel rückgängig zu machen:
  1. die deklarierte Umsatzsteuer auf den von ihr in Rechnung gestellten, aber noch nicht bezahlten steuerbaren Leistungen (Debitorenposten); und
  2. den Vorsteuerabzug auf den ihr in Rechnung gestellten, aber noch nicht bezahlten steuerbaren Leistungen (Kreditorenposten), sofern es sich dabei um Vorsteuern handelt, die nicht bereits aufgrund von Absatz 3 korrigiert werden müssen.
- b. Wird von vereinnahmten auf vereinbarte Entgelte gewechselt, so hat die steuerpflichtige Person in der Abrechnung für die letzte Abrechnungsperiode vor dem Wechsel mit der ESTV:
  1. die Steuer auf den bestehenden Debitorenposten zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz zu deklarieren; und
  2. die auf den Kreditorenposten lastende Steuer als Vorsteuer abzuziehen.

## Übernahme von Vermögen im Meldeverfahren ab 01.01.2025

### Art. 83 revMWSTV

- **Übernimmt eine nach der SSS-Methode abrechnende steuerpflichtige Person im Meldeverfahren nach Artikel 38 MWSTG ein Gesamt- oder Teilvermögen oder sonstige Vermögenswerte von einer effektiv abrechnenden steuerpflichtigen Person, so ist eine Korrektur im Sinne von Art. 79 Abs. 3 MWSTV (auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen im Zeitpunkt des Wechsels ist die früher in Abzug gebrachte Vorsteuer, einschliesslich ihrer als Einlageentsteuerung korrigierten Anteile, an die ESTV zurückzuerstatten) vorzunehmen;**
- **keine Korrektur ist vorzunehmen, wenn das Gesamt- oder Teilvermögen oder die sonstigen Vermögenswerte vom Veräusserer für eine nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeit verwendet wurde.**

### Verkäufer SSS-Methode – Käufer effektive Methode

- **EEST (ausser das Gesamt- oder Teilvermögen wird durch Käufer für Tätigkeiten ohne Recht auf VOST-Abzug verwendet) -> **aktuell nicht in der MWSTV erwähnt****

## Steuerkorrekturen bei Änderung der Abrechnungsmethode ab 01.01.2025

- Wechsel der Abrechnungsmethode führt immer zu einer **Steuerkorrektur**:
  - effektiv – SSS: Rückzahlung Vorsteuerabzug auf dem Zeitwert an die ESTV;
  - SSS – effektiv: nachträglicher Vorsteuerabzug auf dem Zeitwert kann vorgenommen werden.
- Berechnung des Zeitwertes erfolgt analog Art. 31 Abs. 3 MWSTG (Eigenverbrauch) bzw. Art. 32 Abs. 2 MWSTG (Einlageentsteuerung):
  - noch nicht in Gebrauch genommen: 100 %, keine Abschreibungen;
  - in Gebrauch genommen:
    - bewegliche Gegenstände: 20 % Abschreibung pro abgelaufenes Jahr
    - unbewegliche Gegenstände: 5 % Abschreibung pro abgelaufenes Jahr

**Die Berechnungen der Steuerkorrekturen beim Methodenwechsel sind analog derjenigen bei einer Nutzungsänderung**

Zeitwert bei Änderung der Abrechnungsmethode ab 01.01.2025

Art. 70 Abs. 2 MWSTV

- Bei der Ermittlung des Zeitwerts von in Gebrauch genommenen Gegenständen und Dienstleistungen ist in der **ersten Steuerperiode** der Ingebrauchnahme der Wertverlust für die **ganze Steuerperiode** zu berücksichtigen. In der **letzten noch nicht abgelaufenen Steuerperiode** ist hingegen **keine Abschreibung** vorzunehmen, ausser die Nutzungsänderung tritt **am letzten Tag der Steuerperiode** ein.

abgelaufene Jahre

- ein Jahr endet am 31.12.
- keine pro-rata-Berechnungen, nur abgelaufene Jahre zählen

Zeitwert bei Änderung der Abrechnungsmethode ab 01.01.2025

Art. 70 Abs. 1 MWSTV

- Zu berechnen ist der Zeitwert auf der Grundlage des **Anschaffungspreises**, bei Immobilien ohne Wert des Bodens, sowie der **wertvermehrenden Aufwendungen**. Nicht zu berücksichtigen sind die werterhaltenden Aufwendungen. Werterhaltende Aufwendungen sind solche, die lediglich dazu dienen, den Wert eines Gegenstands sowie seine Funktionsfähigkeit zu erhalten, namentlich Service-, Unterhalts-, Betriebs-, Reparatur- und Instandstellungskosten.

Art. 71 MWSTV

- Übersteigen die **Renovationskosten** einer Bauphase insgesamt **5 Prozent des Gebäudeversicherungswerts** vor der Renovation, so muss der Vorsteuerabzug um die gesamten Kosten korrigiert werden, unabhängig davon, ob es sich um Kosten für wertvermehrnde oder für werterhaltende Aufwendungen handelt.

Fallbeispiel: Steuerkorrekturen bei Änderung der Abrechnungsmethode ab 01.01.2025

## Ausgangslage

Die seit dem 1.1.2021 im MWST-Register, nach effektiver Methode abrechnende A AG produziert und handelt mit Maschinen. Die in Abzug gebrachte Vorsteuern (VOST) belaufen sich:

VOST auf dem Warenlager	CHF 100'000
VOST auf beweglichen Investitionen:	
• Anschaffungsjahr 2021	CHF 50'000
• Anschaffungsjahr 2022	CHF 70'000
VOST auf Kauf Liegenschaft:	
• Anschaffungsjahr 2021	<u>CHF 500'000</u>
<b>Total</b>	<b>CHF 720'000</b>

Die grössten Investitionen wurden in den Anfangsjahren getätigt und grosse Investitionen sind in naher Zukunft nicht geplant, weshalb die A AG **per 1.1.2025** zur Saldosteuersatzmethode wechseln möchte.

Fragen:

1. Darf die A AG per 1.1.2025 auf die Saldosteuersatzmethode wechseln?
2. Was muss die A AG beim Methodenwechsel per 1.1.2025 in Bezug auf die VOST sonst noch berücksichtigen?

Fallbeispiel: Steuerkorrekturen bei Änderung der Abrechnungsmethode ab 01.01.2025

1. Darf die A AG per 1.1.2025 auf die Saldosteuersatzmethode wechseln?

- Gemäss Art. 166d revMWSTV beginnen die Fristen für den Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode und umgekehrt neu zu laufen. Somit können sämtliche Betriebe, beispielsweise auch solche, welche erst seit 1.1.2024 mehrwertsteuerpflichtig sind und nach der effektiven Methode abrechnen, per 1.1.2025 in die Saldosteuersatzmethode wechseln;
- die A AG muss den Antrag für den Methodenwechsel bis spätestens Ende Februar 2025 über das ePortal einreichen.

Fallbeispiel: Steuerkorrekturen bei Änderung der Abrechnungsmethode ab 01.01.2025

2. Was muss die A AG beim Methodenwechsel per 1.1.2025 in Bezug auf die VOST sonst noch berücksichtigen?

- Die früher in Abzug gebrachte VOST auf den Zeitwert der Gegenstände/Dienstleistungen muss an die ESTV zurückerstattet werden.

		Abgelaufene Jahre	Abschreibung p.a.	Total Abschreibung	An ESTV zurückzuerstatten
VOST auf dem Warenlager:	100'000.00	nicht in Gebrauch genommen		0%	100'000.00
VOST auf beweglichen Investitionen:					
- Anschaffungsjahr 2021	50'000.00	4	20%	80%	10'000.00
- Anschaffungsjahr 2022	70'000.00	3	20%	60%	28'000.00
VOST auf unbeweglichen Investitionen:					
- Anschaffungsjahr 2021	500'000.00	4	5%	20%	400'000.00
<b>Total</b>	<b>720'000.00</b>				<b>538'000.00</b>

Fallbeispiel: Steuerkorrekturen bei Änderung der Abrechnungsmethode ab 01.01.2025

Es müssen neue Investitionen getätigt werden, weshalb sich die A AG per 1.1.2028 entscheidet, wieder nach der effektiven Methode abzurechnen.

Fragen:

1. Darf die A AG per 1.1.2028 auf die effektive Methode wechseln?
2. Was kann die A AG beim Methodenwechsel per 1.1.2028 in Bezug auf die VOST sonst noch berücksichtigen?

Fallbeispiel: Steuerkorrekturen bei Änderung der Abrechnungsmethode ab 01.01.2025

1. Darf die A AG per 1.1.2028 auf die effektive Methode wechseln?

- Die Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden (Art 37 Abs. 4 MWSTG); die A AG rechnet seit 1.1.2025, also seit drei Steuerperioden mit dieser Methode ab und kann somit per 1.1.2028 auf die effektive Methode wechseln;
- die A AG muss den Antrag für den Methodenwechsel bis spätestens Ende Februar 2028 über das ePortal einreichen.

Fallbeispiel: Steuerkorrekturen bei Änderung der Abrechnungsmethode ab 01.01.2025

2. Was kann die A AG beim Methodenwechsel per 1.1.2028 in Bezug auf die VOST sonst noch berücksichtigen?

- Die auf dem Zeitpunkt des Wechsels auf dem Zeitwert der Gegenstände/Dienstleistungen lastende Steuer kann durch die A AG als VOST in Abzug gebracht werden.

		Abgelaufene Jahre	Abschreibung p.a.	Total Abschreibung	Von der ESTV zurückzufordern
VOST auf dem Warenlager:	100'000.00	nicht in Gebrauch genommen		0%	100'000.00
VOST auf beweglichen Investitionen:					
- Anschaffungsjahr 2021	50'000.00	7	20%	100%	-
- Anschaffungsjahr 2022	70'000.00	6	20%	100%	-
VOST auf unbeweglichen Investitionen:					
- Anschaffungsjahr 2021	500'000.00	7	5%	35%	325'000.00
<b>Total</b>	<b>720'000.00</b>				<b>425'000.00</b>

Beendigung der Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode am Ende der Steuerpflicht ab 01.01.2025

## Art. 82 revMWSTV

- die bis zur Löschung aus dem MWST-Register erzielten Umsätze (einschliesslich der noch nicht fakturierten angefangenen Arbeiten) sind mit dem SSS abzurechnen;
- gleiches gilt für Debitoren, falls nach vereinnahmten Entgelten abgerechnet wird;
- Korrekturen auf den Warenvorräten, Betriebsmitteln und Anlagegütern erfolgen grundsätzlich keine;
- ~~unter Umständen ist jedoch auf dem Zeitwert der unbeweglichen Gegenstände die Steuer zum aktuellen Normalsatz abzurechnen (Art. 82 Abs. 2 MWSTV). Dies ist dann der Fall, wenn die steuerpflichtige Person den unbeweglichen Gegenstand~~
  - ~~erworben, erbaut oder umgebaut hatte, als sie nach effektiven Methode abrechnete und sie den Vorsteuerabzug vorgenommen hatte; oder~~
  - ~~mit Meldeverfahren von einer effektiv abrechnenden steuerpflichtigen Person übernommen hatte.~~

Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen per 01.01.2025

## **Saldosteuersatzmethode**

- jeder Tätigkeit, mit einem Anteil von mindestens 10 % am Gesamtumsatz, wird ein SSS zugeordnet;
- Mischbranchenregelung ist aufgehoben (Art. 89 MWSTV);
- besonderes Verfahren bei Export und an Begünstigte aufgehoben (Art. 90 Abs. 1 MWSTV);
- besonderes Verfahren zum Abzug fiktiver Vorsteuern aufgehoben (Art. 90 Abs. 2 MWSTV);
- besonderes bei Margenbesteuerung aufgehoben (Art. 90 Abs. 3 MWSTV);

## **Pauschalsteuersatzmethode**

- Wechsel der Abrechnungsmethode jeweils auf Ende Steuerperiode möglich

## **Saldosteuersatz- und Pauschalsteuersatzmethode**

- bei einer Änderung der Abrechnungsmethode wird vorsteuerseitig immer eine Korrektur auf dem Zeitwert berechnet; diese berechnet sich analog einer Nutzungsänderung



**TAX TEAM AG**  
Poststrasse 30  
CH-6300 Zug

**Markus Metzger**  
T +41 41 544 91 44  
M +41 76 569 28 61  
[markus.metzger@tax-team.ch](mailto:markus.metzger@tax-team.ch)  
[www.tax-team.ch](http://www.tax-team.ch)